



Poststrasse 3
4410 Liestal

Zentrale 061 552 57 78
Fax 061 552 69 63

300 10 217

Verfügung des Präsidenten des Strafgerichts vom 23. Juni 2011

verfahrensleitend

In Sachen

Al Madani Reshad, geb. 20.02.1990 in Mosul/IQ, von Irak, ledig, c/o Wohnheim für Asylbewerber, Fasanenstrasse 2, 4127 Birsfelden, z.Zt. UG Liestal, Rheinstrasse 27, 4410 Liestal

vertreten durch lic. iur. Hans Suter, Advokat, Rümelinsplatz 14, Postfach, 4001 Basel, amtlicher Verteidiger

Einsprecher und Angeklagter

betreffend

Gültigkeit des Einspracheverzichts vom 14. Juli 2010

wird unter Hinweis auf den Strafbefehl vom 14. Juli 2010, den gleichentags durch Reshad Al Madani unterzeichneten Einspracheverzicht vom 14. Juli 2010 sowie die im Namen des Einsprechers und Angeklagten durch Frau Anni Lanz erhobene Einsprache vom 21. Juli 2010 sowie in Erwägung, dass

- sich der Einsprecher und Angeklagte bei Eröffnung des Strafbefehls vom 14. Juli 2010 seit 18 Tagen in Untersuchungshaft befand,
- ihm die Einspracheverzichtserklärung gleichzeitig mit der Eröffnung des Strafbefehls durch Herrn lic. iur. M. Hälg (Untersuchungsbeamter des Statthalteramtes Arlesheim) vorgelegt wurde und er in Folge beide Dokumente (Empfangsbestätigung und Einspracheverzicht) am 14. Juli 2010 sofort nach Erhalt unterschrieben hat (act. 359, 361),
- Herr M. Hälg anlässlich der heutigen Verhandlung als Auskunftsperson befragt wurde und bestätigte, dass dieses Vorgehen der üblichen Vorgehensweise der Statthalterämter in solchen Fällen entsprach,

- der Einsprecher und Angeklagte anlässlich der heutigen Verhandlung glaubhaft aussagte, er habe den Verzicht auf die Einsprache nicht verstanden resp. mit einer härteren Bestrafung gerechnet, falls er diesen nicht unterschreibe,
- es für das Gerichtspräsidium grundsätzlich nicht nachvollziehbar ist, weshalb dem sich seit 18 Tagen in Untersuchungshaft befindlichen Einsprecher diese Verzichtserklärung überhaupt vorgelegt wurde,
- ferner ebenso unklar bleibt, weshalb während der Zeit der Untersuchungshaft zwei separate Strafbefehle mit Daten vom 5. und 14. Juli 2010 ausgefällt wurden, welche mit Zusatzstrafe und unter Einbezug eines Strafbefehls des Bezirksstatthalteramtes Sissach vom 10. Dezember 2008 schliesslich zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Monaten führten,
- dieses Vorgehen auch für einen Juristen nicht leicht nachvollziehbar sein dürfte,
- sich in den vorliegenden Akten ferner fast keine Ausführungen zum strafrechtlich vorwerfbaren Verhalten des Einsprechers befinden,
- der Strafbefehl des Bezirksstatthalteramtes Arlesheim vom 14. Juli 2010 lediglich festhält, Reshad Al Madani sei rechtswidrig und in Kenntnis dieses Umstandes in der Schweiz verblieben,
- nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. BGer, 3.7.2007, 6B_85/2007, E. 2.3) bei rechtswidrigem Aufenthalt gemäss ANAG resp. AuG ein vorwerfbares Verhalten vorliegen muss,
- ein vorwerfbares Verhalten des Einsprechers im Strafbefehl vom 14. Juli 2010 nicht näher umschrieben wird und er ein solches ausdrücklich in Abrede stellt,
- der Beizug einer Vertrauensperson ferner nahegelegen wäre, zumal der sich noch junge und rechtsunerfahrene Reshad Al Madani in einer Ausnahmesituation befand und sich Frau Anni Lanz als seine Betreuerin bereits angemeldet hatte,
- die schweizerische StPO im vorliegenden Fall zwingend eine amtliche Verteidigung vorgesehen hätte, da sich Reshad Al Madani mehr als zehn Tage in Untersuchungshaft befand,
- Jugend und Unerfahrenheit schon nach alter StPO BL die Beigabe eines Verteidigers angezeigt erschienen liessen, insbesondere bei einer seit 18 Tagen bestehenden Untersuchungshaft und einer drohenden Freiheitsstrafe von 4 Monaten (§ 18 lit. c aStPO BL),

- der Angeschuldigte bei einer Einsprache zumindest eine richterliche Haftüberprüfung mit durchaus offenem Ausgang erreicht hätte,
- ferner auch in der Literatur (vgl. LOPEZ FELIX, Das Strafbefehlsverfahren im Kanton Basel-Landschaft, Diss., Basel 2001, S. 149 ff.) der Verzicht auf einen Rechtsbehelf als «ohne praktische Bedeutung» angesehen wird, da die zehntägige Einsprachefrist einfach abgewartet werden kann,
- die aStPO BL bei der Einsprache, anders als bei der Appellation, einen Verzicht auch nicht ausdrücklich vorsieht,
- der Verzicht auf eine Einsprache in Analogie zu § 181 aStPO BL grundsätzlich möglich ist, er dann aber «frei und unbeeinflusst» erklärt werden muss, um gültig zu sein (vgl. LOPEZ FELIX, Das Strafbefehlsverfahren im Kanton Basel-Landschaft, Diss., Basel 2001, S. 149 f.),
- die Einsprachefrist im vorliegenden Fall dazu gedient hätte, sich über die Konsequenzen einer Akzeptanz oder einer Anfechtung des Strafbefehls klar zu werden, insbesondere aufgrund der drohenden unbedingten Freiheitsstrafe,
- im Ergebnis zahlreiche Ungereimtheiten bestehen und der erfolgte Einspracheverzicht gerade nicht als frei und unbeeinflusst angesehen werden kann,

v e r f ü g t :

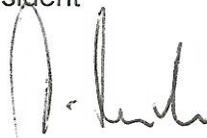
- ://:
1. Es wird festgestellt, dass der vom Einsprecher und Angeklagten am 14. Juli 2010 unterschriebene Einspracheverzicht ungültig ist. Die Einsprache vom 21. Juli 2010 gegen den Strafbefehl vom 14. Juli 2010 ist somit rechtzeitig erfolgt.
 2. Gemäss § 134 Abs. 2 i.V.m. § 130 Abs. 2 lit. b aStPO BL wird das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zum Entscheid über das weitere Vorgehen zurückgegeben (Einstellung oder Weiterleitung des Strafbefehls als Anklageschrift an das Gericht, wenn nötig mit Ergänzungen).
 3. Über die Kosten wird im Hauptverfahren befunden.

4. Mitteilung an:

- lic. iur. Hans Suter (mit einem Exemplar für seinen Mandanten);
- Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, HA Arlesheim (C. Horny, inkl. Akten).

Strafgericht Basel-Landschaft

Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Seiler', written over a faint circular stamp or watermark.

D. Seiler